Aut-idem-Kreuz und starke Preissenkungen – mögliche Regressgefahr

Nach dem Auslaufen der Patente eines Originalarzneimittels kommen in der Regel mehrere Generika mit deutlich niedrigeren Preisen auf den Markt. Zusätzlich sind im Laufe der Zeit weitere starke Preissenkungen einzelner Präparate möglich. Ist nun das Originalpräparat oder eine ähnlich teure Alternative auf der Verordnung mit einem Aut-idem-Kreuz versehen, nimmt die Apotheke keinen Austausch zu einem preisgünstigen Präparat oder Rabattarzneimittel vor. Dadurch können die Therapiekosten im Vergleich zu günstigeren Generika in kurzer Zeit eine **Differenz von mehreren hundert oder tausend Euro** aufweisen. Dies birgt aufgrund möglicher Unwirtschaftlichkeit eine erhöhte Regressgefahr.

Ist im **Einzelfall** das Setzen des Aut-idem-Kreuzes bei Vorliegen **medizinisch-therapeutischer Gründe** notwendig, sollten diese immer möglichst umfassend in der Patientenakte dokumentiert werden. Im Falle eines Prüfverfahrens auf Antrag einer Krankenkasse sind die **Ansprüche an** die Begründung der Entscheidung und deren **Dokumentation hoch**. Zum Beispiel sollten Art und Schweregrad einer Unverträglichkeit (möglichst mit ICD-Verschlüsselung) oder ausführliche aber erfolglose Beratungen zur Verbesserung der Compliance festgehalten werden.

Im Folgenden finden Sie einige Beispiele, die ein Aut-idem-Kreuz rechtfertigen können:

- nachgewiesene Allergie gegen einen Hilfsstoff
- schwerwiegende Unverträglichkeit der (Vor-)Therapie
- Sondengängigkeit erforderlich
- Verordnung im zulässigen Off-Label-Use (nach Anlage VI der AM-RL)
- schwerwiegende anderweitig nicht behebbare Probleme bei Therapie-Akzeptanz durch Austausch

Bitte wählen Sie bei der Verordnung von **Biologika oder im Sprechstundenbedarf** selbst eine wirtschaftliche Option aus, da die Apotheke hier auch ohne Aut-idem-Kreuz **keinen Austausch** vornimmt.

Ihr Ansprechpartner: Theo Seifert, Telefon 03643 559-763